

*Neu:
Einscannen
gerechelt*



DIGITALE SCHULBÜCHER, EINSCANNEN & KOPIEREN IN DER SCHULE

Eine Publikation der

und des



VERBAND
BILDUNGS
MEDIEN

UNTERRICHTEN MIT DIGITALEN LEHRWERKEN UND MEDIEN

HERAUSGEBER SIND:



**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

Taubenstraße 10

10117 Berlin

www.kmk.org

E-Mail: presse@kmk.org

und



**VERBAND
BILDUNGS
MEDIEN**

Verband Bildungsmedien e.V.

Zeppelinallee 33

60325 Frankfurt am Main

www.bildungsmedien.de

E-Mail: verband@bildungsmedien.de

Text und Redaktion:

Andreas Baer

Dr. Wolf von Bernuth

Stand: Juli 2013

Viele Lehrkräfte wollen digitale Materialien in ihrem Unterricht einsetzen:

Die Bildungsmedienverlage bieten hierfür seit langem eine Vielzahl curriculumbezogener Medien an. Und im Projekt „Digitale Schulbücher“ erscheinen seit Herbst 2012 fast alle neuen Lehrwerke auch digital.

Alle diese digitalen Medienangebote bieten zentrale Vorteile für Lehrkräfte wie für Schülerinnen und Schüler:

- Sie können auf verschiedenen Endgeräten und auf Whiteboards genutzt werden.
- Sie bieten Möglichkeiten für Annotationen, Textmarkierungen und vieles andere mehr.
- Bei diesen digitalen Medien sind alle urheberrechtlichen Fragen beantwortet; Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler haben folglich volle Rechtssicherheit bei der Nutzung.

Weitere Informationen zu den digitalen Lehrwerken und Medien finden Sie unter www.digitale-schulbuecher.de wie auf den Webseiten der Bildungsmedienverlage.

DIGITALES & ANALOGES

KOPIEREN: EINFACHE REGELN FÜR DIE SCHULEN

Für das digitale und analoge Kopieren in der Schule gelten seit 1. Januar 2013 klare Regeln. Sie werden hier in zwei Kapiteln dargestellt. Das erste behandelt das Einscannen und Abspeichern, das zweite das traditionelle Fotokopieren.

Die Rechtslage ist komplex. Daher haben die Länder gemeinsam mit den Bildungs- und Schulbuchverlagen sowie den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition klare und pragmatische Regelungen geschaffen.

Die Lehrkräfte profitieren hiervon doppelt: Die Regelungen sind für den Unterrichtsalltag praktikabel. Und: Lehrerinnen und Lehrer erhalten Rechtssicherheit – auch für das Einscannen von Printmedien.

DIE DIGITALE KOPIE

Die Lehrkräfte wollen für ihren Unterricht aus unterschiedlichen Gründen digitale Kopien von Printmedien erstellen und im Unterricht nutzen, so z.B. von Schulbüchern, die noch nicht digital vorliegen. Von daher gibt es nun die Möglichkeit der digitalen Kopie. Dies hat für Urheber und Verlage allerdings wirtschaftliche Konsequenzen, besonders für solche Verlage, die ihre Werke ausschließlich für die Schule herstellen. Insofern müssen klare Regeln gelten, die den Interessen beider Seiten gerecht werden. Für das Einscannen gelten deshalb seit dem 1. Januar 2013 einfache Grundsätze.

WIE LAUTEN DIE REGELN?

Für den **eigenen** Unterrichtsgebrauch können aus Printmedien, die ab **2005** erschienen sind, eingescannt werden:

bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 20 Seiten

Das gilt für alle Printmedien, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikeditionen und belletristische Werke.

kleine Werke sogar vollständig

Vollständig eingescannt werden können:

- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
- sonstige Druckwerke (**außer** Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie
- alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Dazu gilt:

1. Zu den Digitalisaten ist stets die Quelle anzugeben (Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).
2. Aus einem Werk kann pro Schuljahr und Klasse nur einmal in dem dargestellten Umfang eingescannt werden.
3. Die Lehrkräfte können die Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch verwenden und diese auch
 - digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben;
 - ausdrucken und die Ausdrücke an die Schüler ihrer Klasse verteilen;
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien gestattet ist (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), solange Zugriffe Dritter jeweils durch effektive Schutzmaßnahmen (Passwortschutz z.B.) ausgeschlossen sind.

WAS GEHT UND WAS GEHT NICHT?

1. Kann ich zu Hause ein Kapitel aus einem Schulbuch einscannen, auf meinem Laptop speichern und meinen Schülern in der nächsten Unterrichtsstunde via Whiteboard zeigen?

Ja. Solange das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist und das Kapitel nicht mehr als 10 % des Schulbuches (max. 20 Seiten) umfasst.

2. Darf die Lehrkraft den Schülern das eingescannte Kapitel per E-Mail schicken, damit diese das Kapitel für die nächste Unterrichtsstunde zu Hause vorbereiten?

Ja. Wenn das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist und das Kapitel nicht mehr als 10 % des Schulbuches (max. 20 Seiten) umfasst.

3. Ich möchte aus einem Schulbuch heute 10 % einscannen, den Schülerinnen und Schülern per Mail schicken und eine Woche später weitere 10 % aus demselben Buch scannen und den Schülern über Whiteboard präsentieren. Geht das?

Nein. Aus einem Werk dürfen nur einmal pro Schuljahr und Klasse bis zu 10 % (max. 20 Seiten) eingescannt werden.

4. Ist es möglich, einen von mir eingescannten Auszug aus einem Mathematikbuch für jeden Schüler auszudrucken und in der Klasse zu verteilen?

Ja. Solange das Lehrwerk 2005 oder später erschienen ist und das Kapitel nicht mehr als 10 % des Buches (max. 20 Seiten) umfasst.

5. Darf ich kleinere Auszüge aus Schulbüchern mit Bildern und Tabellen einscannen und für eigene Zwecke auf dem Schulserver ablegen?

Ja. Solange das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist, das Kapitel nicht mehr als 10 % des Buches (max. 20 Seiten) umfasst und der Scan für den eigenen Unterrichtsgebrauch vorgesehen ist. Das Dokument muss gegen den Zugriff Dritter (auch anderer Lehrkräfte) geschützt werden (z.B. Passwortschutz).

6. Was ist mit Bildungs- und Lernsoftware?

Wenn die Schule eine entsprechende Lizenz erworben hat, kann die Software auf dem Schulserver abgespeichert werden.

7. Kann man Scans aus Unterrichtsmaterialien in Lernplattformen (z.B. Moodle) abspeichern und dadurch den Schülern zugänglich machen?

Nein. Solche Scans dürfen an Schüler analog (Ausdruck) und digital (E-Mail) verteilt und über Whiteboards und Beamer wiedergegeben werden. Ein Online-Zugriff auf abgespeicherte Unterrichtsmaterialien ist allerdings nicht gestattet.

8. Für wen gelten die in dieser Broschüre dargestellten Regeln eigentlich?

Die Regeln gelten für sämtliche Lehrkräfte an staatlichen, kommunalen oder privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder (einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens).

9. Was meint denn „eigener Unterrichtsgebrauch“?

Das meint den Unterricht der einzelnen Lehrkraft mit ihren eigenen Klassen, Kursen oder Lerngruppen und auch den Vertretungsunterricht. Folglich können die gescannten Werkteile nur für eine bestimmte Klasse gespeichert und von ihr genutzt werden.

10. Was ist unter einer Musikedition zu verstehen?

Hierbei handelt es sich um Notenausgaben sowie um Liedtexte und zwar unabhängig davon, ob die Edition ausschließlich Noten (bspw. Partituren), ausschließlich Liedtexte oder Noten und Liedtexte umfasst.

11. Warum kann ich erst aus Werken, die ab 2005 erschienen sind, scannen und digital nutzen?

Weil die digitalen Rechte bei älteren Büchern bei den Verlagen häufig nicht vorliegen. Deswegen gelten die neuen Regeln für Werke ab 2005.

12. Ich soll bei Scans immer die Quelle angeben. Das geht doch gar nicht.

Das geht. Die Quelle – die üblichen bibliographischen Angaben – kann zum Beispiel vor dem Scannen auf die Vorlage notiert und dann mit gescannt werden. Ich kann auch den Innentitel des Buches mit einscannen.



DIE FOTOKOPIE

Für das Kopieren aus Schulbüchern und anderen Printwerken gelten ebenfalls einfache Regeln. Dabei dürfen die Fotokopien Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien nicht ersetzen. Die Lehrkräfte sollen Kopien gleichwohl in einem sinnvollen Umfang nutzen dürfen.

WIE LAUTEN DIE REGELN?

Aus Printmedien können analog in Klassenstärke fotokopiert werden:

**bis zu 10 %,
jedoch nicht mehr als 20 Seiten**

Das gilt für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikeditionen und belletristische Werke.

kleine Werke sogar vollständig

Vollständig fotokopiert werden können:

- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
- sonstige Druckwerke (**außer** Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie
- alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Dazu gilt:

1. Auf den Kopien ist stets die Quelle anzugeben (Autor, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).
2. Aus einem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im genannten Umfang (10 %, max. 20 Seiten) kopiert werden.
3. Zulässig sind Kopien für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usw. sind nicht erlaubt (es sei denn, im Rahmen des Unterrichts).

WAS GEHT UND WAS GEHT NICHT?

1. Ist es zulässig, einen Auszug aus einem Roman zu fotokopieren?

Ja – und zwar bis zu 10 % des Romans, maximal aber 20 Seiten. Ist der Roman 300 Seiten stark, so können bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 30 Seiten [=10%]!).

2. Darf ich auf dem Schulkopierer ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler verteilen?

Ja.

3. Aus einem Arbeitsheft mit 24 Seiten will ich 8 Seiten für meinen Unterricht fotokopieren. Geht das?

Nein. Arbeitshefte sind Unterrichtsmaterialien. Sie werden eigens für den Unterrichtgebrauch hergestellt. Daher gilt die 10%-Grenze. Aus dem Arbeitsheft können deshalb etwas mehr als 2 Seiten kopiert werden.

4. Ich brauche 3 Artikel aus einer Fachzeitschrift, darf ich diese für meine Schüler kopieren?

Ja, sofern die Artikel jeweils nicht länger als 25 Seiten sind. Denn jeder Artikel stellt ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk dar; kleine Werke von bis zu 25 Seiten dürfen vollständig kopiert werden. Denn es handelt sich in diesem Fall nicht um Unterrichtsmaterialien.

5. Darf ich Artikel aus einer pädagogischen Fachzeitschrift auch für meinen eigenen Gebrauch kopieren?

Ja, solange es sich nur um einen Artikel handelt. Mehrere Artikel aus derselben Fachzeitschrift dürfen für den eigenen Gebrauch nicht kopiert werden. Aber Achtung: Das Einscannen solcher Artikel für den eigenen Gebrauch ist nicht gestattet. Denn die Beiträge dienen zumindest mittelbar einem eigenen beruflichen Zweck.

6. Kann ich eine Schullektüre, d.h. die Lektüreausgabe eines Schulbuchverlages, komplett fotokopieren?

Nein. Schullektüren sind Unterrichtsmaterialien. Daher gilt die 10%-Grenze.

7. Was ist, wenn ich aus einem Schulatlas Kopien einer Karte brauche?

Auch aus einem Schulatlas dürfen bis zu 10 % (max. 20 Seiten) kopiert werden. Insofern ist die Kopie einer Karte aus einem Schulatlas möglich.

8. Was heißt „Klassensatzstärke“?

Damit sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines (Oberstufen-)Kurses gemeint. Für diese darf in dem genannten Umfang kopiert werden.

9. Wie viele Lieder kann man für den Unterricht kopieren?

Ein Lied (mit oder ohne Noten) ist ein geschütztes Werk. Es darf grundsätzlich vollständig kopiert werden.

10. Ich möchte aus einer Liedersammlung mit 80 Seiten kopieren. Wie viele Seiten darf ich vervielfältigen?

Liedersammlungen bis zu 6 Seiten dürfen ganz kopiert werden. Haben sie mehr Seiten, so dürfen bis zu 10 % (max. 20 Seiten) vervielfältigt werden.

11. Aus welchen Werken darf ich bis zu 10 % bzw. maximal 20 Seiten fotokopieren?

Aus allen denkbaren Druckwerken und somit auch aus Schulbüchern und sonstigen

Unterrichtsmaterialien. Hierzu zählen z.B. auch Kursmaterialien für die Oberstufe und Arbeitshefte.

12. Ich möchte im Unterricht ein Kapitel aus einem in Spanien erschienenen Sachbuch oder Lehrwerk nutzen. Geht das?

Auch aus ausländischen Zeitungen, Zeitschriften, Romanen, Gedichten und Sachbüchern dürfen Kopien für den Unterricht gefertigt werden. Hier gilt ebenfalls die 10 % (max. 20 Seiten)-Regel. Kleine Werke dürfen auch ganz kopiert werden. Etwas anderes gilt allerdings für im Ausland erschienene Schulbücher und Unterrichtsmaterialien. Aus diesen kann leider nicht kopiert werden, da die ausländischen Schulbuchverlage dies nicht gestattet haben.

WENN ES GRÖßEREN BEDARF AN FOTOKOPIEN GIBT

Schulen, die aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien mehr kopieren möchten als nach den vorstehenden Regeln, können sich direkt an die Verlage wenden. Diese können ergänzende Kopierlizenzen erteilen. Bitte nennen Sie bei Ihrer Anfrage an den Verlag:

- das Buch bzw. sonstige Medium, aus dem Sie vervielfältigen wollen, mit ISBN oder Bestellnummer
- den genauen Umfang, den Sie kopieren wollen (Kapitel- bzw. Seitenangaben)
- die Anzahl der beabsichtigten Kopien
- den Rechnungsempfänger mit genauer Anschrift.

DAS SIND DIE FAUSTREGELN:

- Lehrkräfte können 10 %, maximal aber 20 Seiten, eines Printwerkes kopieren und bei Werken, die ab 2005 erschienen sind, einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese Kopien und Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch nutzen.
- Ein Zugriff Dritter muss mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden.
- Die Scans können auf verschiedenen Rechnern der Lehrkraft gespeichert werden.
- Bei Werken, die digital angeboten werden, gelten die Lizenzbedingungen des Verlages.

Weitere Praxisfragen zum Fotokopieren in Schulen, zur digitalen Nutzung und zum Abspeichern von Werken werden unter www.schulbuchkopie.de beantwortet. Dort steht auch diese Broschüre zum kostenlosen Download bereit.